

Öffnungszeiten: Nur nach Terminvereinbarung

Informationen zum Kirchenaustritt

Zuständigkeit

Nach Artikel 3 Absatz 4 Kirchensteuergesetz bedarf der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung gegenüber dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.

Das Standesamt München ist für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Pasing, Allach, Untermenzing, Obermenzing, Lochhausen, Langwied und Aubing zuständig. Für diese Stadtteile wenden Sie sich bitte an das Standesamt München-Pasing.

Bei Wohnsitz im Ausland ist der Kirchenaustritt nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die im Einzelfall geprüft werden müssen. Bitte erkundigen Sie sich vorab beim Standesamt.

Sie erreichen uns:

Kreisverwaltungsreferat
Standesamt München
Ruppertstr. 11, 3. Stock, Zi. 37.102
80466 München

Standesamt München Pasing
Landsberger Str. 486, EG, Zi. 28
81241 München

Servicetelefon 089-233 96060

Online-Terminvereinbarung

ist über www.muenchen.de/kirchenaustritt möglich.

Nach ihrer Eingabe bei Meldeadresse finden Sie einen Link zum Online-Terminkalender.

Wichtig:

Wenn mehrere Familienangehörige gleichzeitig aus der Kirche austreten wollen, buchen Sie bitte den Termin für mehrere Personen. Maximal 5 Personen sind möglich.

Bringen Sie bitte eine(n) Dolmetscher*in mit, falls Sie nicht oder nur wenig deutsch sprechen - buchen Sie in diesem Fall einen Termin für 2 Personen.

Öffnungszeiten:

Montag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Austrittserklärung

Die mündliche Austrittserklärung muss persönlich beim Standesamt erklärt werden.

Für Kinder unter 12 Jahren geben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter die Austrittserklärung ab (Nachweis über Sorgerecht mitbringen!). Kinder ab 12 Jahren müssen den Kirchenaustritt zusammen mit den sorgeberechtigten Eltern selbst erklären. Kinder ab 14 Jahren können den Austritt allein, d.h. ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erklären.

Sie benötigen dazu einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Außerdem werden Daten zu Ihrer Taufe (Ort und Datum der Taufe sind freiwillige Angaben) abgefragt.

Bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss ein Notariat ihre Unterschrift beglaubigen. Die vom Notariat ausgestellte Urkunde müssen Sie anschließend an das zuständige Standesamt weiterleiten. Auf Wunsch erhalten Sie eine Austrittsbescheinigung (Gebühr 10,-- €).

Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder Email an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegengenommen werden.

Wird die Austrittserklärung durch eine Person mit rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigung abgegeben, so benötigt der/die Vertreter*in eine schriftliche Vollmacht. Die Unterschrift der vollmachtgebenden Person bedarf ebenfalls der öffentlichen Beglaubigung. Die Vollmacht muss zudem ausdrücklich für den Zweck des Kirchenaustritts erteilt worden sein. Eine Generalvollmacht ist nicht ausreichend.

Gebühren

Die Aufnahme der Erklärung über den Kirchenaustritt als Amtshandlung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren betragen für die Aufnahme einer Austrittserklärung 25,- €.

Auf Wunsch erhalten Sie eine Ausfertigung der Niederschrift der Austrittserklärung, Gebühr 10,- € pro Person.

Die Gebühr kann bar, mit Girocard, mit Kreditkarte (außer American Express) oder kontaktlos gezahlt werden.

Wirksamkeit

Der Kirchenaustritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung dem zuständigen Standesamt zugegangen ist.

Die Austrittserklärung darf keine Bedingung oder Einschränkung enthalten. Die Konfession muss exakt angegeben werden (beispielsweise römisch-katholisch, evangelisch-lutherisch).

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung dem zuständigen Standesamt zugegangen ist (Artikel 6 Absatz 3 Kirchensteuergesetz).

Änderung der Lohnsteuermerkmale

Selbstständige

Bitte teilen Sie den Austritt aus der Kirche Ihrer Kanzlei für Steuerberatung mit, bzw. fügen Sie Ihrer nächsten Steuererklärung die Abschrift der Kirchenaustrittserklärung bei.

Nicht selbstständig Beschäftigte

Im Laufe des Jahres 2013 haben bundesweit alle Arbeitgeber*innen auf das elektronische Abrufverfahren der Lohnsteuerabzugsmerkmale (sog. ELStAM-Verfahren) umgestellt. Die Änderung Ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale wird durch die Mitteilung Ihres Kirchenaustritts durch das Standesamt an die Meldebehörde veranlasst. Ablaufbedingt wird dies in der nächsten oder übernächsten Gehaltsabrechnung rückwirkend berücksichtigt.

Wohnsitz im Ausland

Bei Wohnsitz im Ausland kann das Standesamt München Austrittserklärungen entgegennehmen, wenn Sie deutsche(r) Staatsangehörige(r) sind und zum Erklärungszeitpunkt in Bayern kirchensteuerpflichtig sind (Nachweis erforderlich!). Bitte erfragen Sie die für Ihren Einzelfall erforderlichen Unterlagen vorab beim Standesamt München.

**Servicezentrum des
Münchner Finanzamts**
Derostraße 12
80335 München

Öffnungszeiten
Montag bis Mittwoch 7.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 18.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.30 Uhr

Das Servicezentrum ist die zentrale Ansprechstelle für alle unangemeldeten Besucher des Finanzamts München. Hier werden Ihre Steuererklärung und andere Anträge entgegengenommen. Außerdem werden Vordrucke und Informationsmaterial ausgegeben.

Die Telefonnummer des Finanzamts München ist einheitlich: 089 / 12520